jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/01/27 KUVS-1717/4/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.2004

Rechtssatz

Bei einer Stange (?Ständer") mit Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b iVm § 54 Abs 5 StVO handelt es sich um eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs iSd § 31 Abs 1 StVO (die Stange und die darauf angebrachten Straßenverkehrszeichen bilden eine Einheit). Wird eine solche Einrichtung vom Beschuldigten so angefahren, dass die Strange schräg steht und erfolgte keine Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, begeht der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Abs 1 StVO.

Schlagworte

Anfahren einer Stange mit Straßenverkehrszeichen, Beschädigung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Verständigungspflicht, Definition Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Stange, Ständer, Verkehrszeichenständer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at